

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung der MOLOGEN AG am 28. April 2017 betreffend

A. die Ausnutzung der Ermächtigung vom 29.7.2015 zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2015)

B. die Ausnutzung der Ermächtigung vom 13.8.2014 zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Ausgabe der Wandelanleihe 2016/2024

C. die Ausnutzung der Ermächtigung vom 13.8.2014 zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter teilweiseem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Ausgabe der Wandelanleihe 2017/2025

Der Vorstand der MOLOGEN AG mit Sitz in Berlin erstattet der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. April 2017 die folgenden schriftlichen Berichte:

A: Bericht betreffend die teilweise Ausnutzung der Ermächtigung vom 29.7.2015 zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2015)

I.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Mologen AG (die **Gesellschaft**) vom 29. Juli 2015 wurde dem Vorstand der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28. Juli 2020, einmalig oder mehrmalig das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 11.315.750,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (das **Genehmigte Kapital 2015**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch durch ein vom Vorstand bestimmtes Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Schließlich wurde der Vorstand ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

II.

Mit Beschluss vom 23. September 2016 hat der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung des Genehmigtes Kapitals 2015 von EUR 22.631.501,00 um bis zu EUR 11.315.750,00 auf EUR 33.947.251,00 gegen Bareinlagen durch

Ausgabe von 11.315.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie erhöht.

Zur Zeichnung und zur Übernahme der neuen Stückaktien wurde die Dero Bank AG mit Sitz in München (die **Emissionsbank**) mit der Verpflichtung zugelassen, die neuen Aktien den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 S. 1 AktG) zu einem Bezugspreis von EUR 1,20 im Bezugsverhältnis 2:1 (zwei bestehende Aktien berechtigen zum Bezug einer neuen Aktie) zum Bezug anzubieten. Etwaige nicht bezogene Neue Aktien konnten nach näherer Maßgabe des vorgenannten Vorstandsbeschlusses im Markt verwertet werden.

Neben dem mittelbaren Bezugsrecht wurde den Aktionären zusätzlich die Möglichkeit des Erwerbs solcher Aktien gewährt, die von anderen Aktionären nicht bezogen worden sind (sog. Überbezug), wobei die Aktionäre keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung solcher Aktien im Rahmen des Überbezugs hatten. Etwaige während der Bezugsfrist nicht bezogene neue Aktien sollten im Rahmen einer internationalen Privatplatzierung zudem qualifizierten Anlegern in ausgewählten Ländern zum Bezugspreis angeboten werden. Die Hauptaktionäre der Gesellschaft hatte vorab eine verbindliche Zusage gegeben, neue Aktien in einem Umfang zu erwerben, dass sie auch nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in einem Umfang von rund 24% an dem dann erhöhten Grundkapital beteiligt ist. Anknüpfend an diese Festbezugserklärung hat die Gesellschaft der GDT die Möglichkeit eines Überbezugs von bis zu 1.000.000 nicht bezogenen Neuen Aktien und entsprechende Zuteilung zugesagt.

Insgesamt wurden sämtliche 11.315.750 neuen Aktien erfolgreich zum Erwerb angeboten, und die Kapitalerhöhung konnte daher im vollen Umfang im Markt platziert werden. Von bestehenden Aktionären wurden mittelbare Bezugsrechte zum Erwerb von insgesamt 8,5 Mio. neuen Aktien ausgeübt, was einer Quote von 75% entspricht. Die übrigen neuen Aktien wurden im Überbezug sowie im Rahmen des Privatplatzierungsverfahrens zugeteilt.

Die Durchführung der Barkapitalerhöhung sowie die korrespondierenden Satzungsänderungen wurden am 25. Oktober 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft hat sich mit der Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister auf EUR 33.947.251,00 erhöht. Nach dieser vollständigen Ausnutzung der Ermächtigung vom 29. Juli 2015 ist das Genehmigte Kapital 2015 voll ausgeschöpft.

III.

Vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung hat der Vorstand eine sorgfältige Analyse der Marktlage und der möglichen Nachfrage potentieller Investoren im In- und Ausland durchgeführt. Hierbei wurde der Vorstand durch die Emissionsbank und einen weiteren Finanzberater beraten. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand unter anderem die Realisierbarkeit und die Zweckmäßigkeit der Kapitalerhöhung eingehend erörtert. Im Rahmen dieser Überlegungen kam der Vorstand zu dem Schluss, dass eine Platzierung im Umfang von rund 11,3 Mio. neuen Aktien, im Wege einer mittelbaren Bezugsrechtskapitalerhöhung kombiniert mit (i) der Erwerbzusage durch die Hauptaktionärin, (ii) der Einräumung einer Überbezugsmöglichkeit sowie (iii) Privatplatzierungen der nicht bezogenen neuen Aktien im In- und Ausland, am besten dem Gesellschaftsinteresse und der aktuellen Marktlage entspricht.

Der Bezugs- und Erwerbspreis wurde anhand des durchschnittlichen gewichteten Börsenkurses der Aktie der Mologen AG im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (i) im Zeitraum

der fünf Börsenhandelstage und (ii) des zuletzt im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Kurses vor der Festlegung des Bezugspreises unter (iii) Berücksichtigung eines die Zeichnung durch die Aktionäre incentivierenden Abschlags bestimmt. Dabei hat der Vorstand die unterschiedlichen kommerziellen Gesichtspunkte abgewogen und kam zu der unternehmerischen Entscheidung, dass ein Bezugs- und Erwerbspreis von EUR 1,20 je Aktie am besten den Interessen der Gesellschaft und ihrer Stakeholder entspricht und eine hinreichende Platzierungs- und Transaktionssicherheit bietet.

Aus der Kapitalerhöhung ist der Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von rund EUR 13,58 Mio. zugeflossen. Die Mittel aus der Kapitalerhöhung sollen vorrangig zur Finanzierung für die weitere Durchführung der laufenden klinischen Studien des Produktkandidaten Lefitolimod (MGN1703) verwendet werden: einer pivotalen Phase III Studie in Dickdarmkrebs, einer randomisierten Phase II Studie in kleinzelligem Lungenkrebs, einer frühen Phase I Studie in HIV und einer frühen Phase I Studie in fortgeschrittenen soliden Tumoren (Kombinationstherapie). Die Gesellschaft beabsichtigt darüber hinaus einen Teil der netto Zuflüsse für die weitere präklinischen und klinischen Aktivitäten für die Nachfolgemoleküle EnanDIM® zu nutzen. Weiterhin soll der Transfer und die Hochskalierung der Produktion von Lefitolimod (MGN1703) bei externen Dienstleistern finanziert werden.

B. Bericht betreffend die Ausnutzung der Ermächtigung vom 13.8.2014 zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Ausgabe der Wandelanleihe 2016/2024

I.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. August 2014 unter Tagesordnungspunkt 7 wurde dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 12. August 2019, einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (jeweils die **Schuldverschreibungen**) mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte (auch mit Wandlungspflicht) auf bis zu EUR 6.789.451,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 6.789.451,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren (die **Ermächtigung 2014**). Nach der Ermächtigung 2014 muss der bei einer Ausübung des Wandelungsrechts zu zahlende Wandlungspreis mindestens 80 Prozent des volumengewichteten Durchschnittswerts der Börsenkurse von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben hiervon unberührt. Nach der Ermächtigung 2014 ist der Vorstand zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben werden sollen, auszuschließen (i) um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen auszunehmen; (ii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von bereits

zuvor ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten als Aktionär zustände; (iii) oder sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Befugnis zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt (die **Höchstgrenze**).

II.

Mit Grundlagenbeschluss vom 23. September 2016 und Ausführungsbeschluss vom 22. November 2016 hat der Vorstand jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage der Ermächtigung 2014 beschlossen, auf der Grundlage der Ermächtigung 2014 eine Wandelschuldverschreibung zu begeben mit (i) einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 2.540.000,00, unterteilt in Stück 254 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu EUR 10.000,00, (ii) einer achtjährigen Laufzeit bis zum 29. Oktober 2024, (iii) einer jährlichen Festverzinsung in Höhe von sechs Prozent und (iv) dem Recht der Anleihegläubiger auf Wandelung in bis zu 1.693.333 Aktien der Gesellschaft zu einem fixen Wandlungspreis in Höhe von EUR 1,50 ohne Anpassung bei Kapitalmaßnahmen (Verwässerungsschutz) zu begeben (die **Wandelanleihe 2016/2024**). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2016/2024 wurde ausgeschlossen (§ 221 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG) und zur Zeichnung und Übernahme sämtlicher Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2016/2024 wurde ausschließlich die Global Derivatives Trading GmbH mit Sitz in Lehrte (die **GDT**) zugelassen.

III.

Nach Ansicht des Vorstands sind die Emissionsbedingungen der Wandelanleihe 2016/2024 einschließlich des Wandlungspreises aus den folgenden Gründen angemessen und der Gesellschaft – und damit ihren Aktionären – in besonderem Maße günstig, so dass auch der Bezugsrechtsausschluss im Einklang mit der Ermächtigung 2014 sowie den gesetzlichen Bestimmungen angemessen und rechtlich zulässig war:

1. Dieser Wandlungspreis entspricht den Vorgaben der Ermächtigung 2014. Danach muss der festzusetzende Wandlungspreis mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnittswerts der Börsenkurse von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen. Der volumengewichtete Durchschnittswert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft XETRA-Handel an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung betrug EUR 1,44. Der in den Emissionsbedingungen festgelegte Wandlungspreis entspricht damit rund 104,2% des ermittelten volumengewichteten 10-Tages-Durchschnittswerts und übersteigt damit den in der Ermächtigung 2014 niedergelegten Mindestbetrag in Höhe von EUR 1,15 deutlich. Des Weiteren wird durch einen fixen Wandlungspreis in Höhe von EUR 1,50 sichergestellt, dass die zwingenden aktienrechtlichen Bestimmungen zum zulässigen

geringsten Ausgabebetrag in § 9 Abs. 1 und § 199 AktG gewahrt werden. Denn gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung beträgt der geringste zulässige Ausgabebetrag EUR 1,00, so dass der Wandlungspreis bereits einen Sicherheitszuschlag in Höhe von EUR 0,50 enthält.

Der Wandlungspreis in Höhe von EUR 1,50 ist angemessen. Denn der Wandlungspreis übersteigt nicht nur den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft der letzten zehn Handelstage deutlich, sondern liegt betragsmäßig auch erheblich über dem gleichzeitig festgelegten Bezugspreis in Höhe von EUR 1,20 für die oben unter A. dargestellte Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Der Wandlungspreis – also die vom Anleihegläubiger zu erbringende Einlage für den Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft aufgrund Wandlung – liegt mithin deutlich über dem aktuellen Marktpreis der bestehenden Aktien sowie dem Bezugspreis für die allen Aktionären angebotenen neuen Aktien.

Die die in der Wandelanleihe 2016/2024 niedergelegte jährliche Festverzinsung des Nennbetrags in Höhe von sechs Prozent ist angemessen bzw. für die Gesellschaft wirtschaftlich günstig. Denn in der Situation der Gesellschaft wären Zinssätze im Bereich von gut 10 Prozent nicht unüblich, wie durch die eingeholte Stellungnahme des externen von der Gesellschaft beauftragten Finanzberaters dargelegt wurde. Daher stellt sich die in den Anleihebedingungen niedergelegte Vergütung jedenfalls nicht unüblich zulasten der Gesellschaft dar. Vielmehr ist die von den Investoren angebotene Verzinsung der Wandelanleihe 2016/2024 umgekehrt als eine verhältnismäßig günstige Möglichkeit für die Gesellschaft anzusehen, kurzfristig zusätzliche Liquidität für das operative Geschäft zu erhalten. Die Ausgabe der Wandelanleihe 2016/2024 lag damit im Gesellschaftsinteresse.

2. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelanleihe 2016/2024 durfte zulässigerweise ausgeschlossen werden, da die gesetzlichen und die in der Ermächtigung 2014 vorgesehenen Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss aus den folgenden Gründen erfüllt sind:

Der Ausgabepreis für die Wandelanleihe 2016/2024 in Höhe von EUR 2.540.000,00 (bzw. in Höhe von EUR 1,50 bezogen auf jede Teilschuldverschreibung) unterschreitet den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandelanleihe 2016/2024 nicht wesentlich (sondern übersteigt den theoretischen Marktwert sogar) (§ 221 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG).

Im Rahmen der Bestimmung des theoretischen Marktwertes einer Wandelanleihe waren die in den Emissionsbedingungen niedergelegten Einzelkomponenten und deren Zusammenspiel zu betrachten und vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden wirtschaftlich zu bewerten. Parameter dieser Bewertungsentscheidung waren insbesondere (i) der vorgesehene Zinssatz und die Laufzeit, (ii) der aktuelle Börsenkurs und dessen Volatilität sowie (iii) der avisierte Wandlungszeitpunkt und der Wandlungspreis.

Nach Beratung durch den Finanzberater ist der Vorstand zu der Einschätzung gelangt, dass der vom Markt für die Wandelanleihe 2016/2024 theoretisch verlangte Zinssatz unter Berücksichtigung (i) des nach dem Black/Scholes-Modell berechneten Optionswertes sowie (ii) des Risikoprofils der Gesellschaft und vergleichbarer Peer

Group-Unternehmen 9% pro Jahr betragen würde. Tatsächlich wird die Wandelanleihe 2016/2024 jedoch zu einem Zinssatz von 6% ausgegeben. Die Wandelanleihe 2016/2024 erzielt aus der Sicht der Investoren (d.h. des Kapitalmarktes) mithin eine deutlich niedrigere Rendite als eine vergleichbare Alternativanlage. Da die Wandelanleihe 2016/2024 ohne Abschlag zum Ausgabepreis von 100% ausgegeben wird, überschreitet der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Wandelanleihe 2016/2024.

Im Ergebnis ist der Kapitalzufluss für die Gesellschaft durch die Ausgabe der Wandelanleihe 2016/2024 also größer als der derzeitige theoretische Marktwert dieses Kapitalmarktinstrumentes, weshalb dessen Ausgabe als für die Aktionäre der Gesellschaft günstig einzuschätzen ist. Der Vorstand ist daher der Auffassung, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandelanleihe 2016/2024 nicht wesentlich unterschreitet und damit im Sinne der Ermächtigung 2014 sowie der gesetzlichen Vorgaben angemessen ist (vgl. § 221 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG).

Schließlich wahrt die Ausgabe der Wandelanleihe 2016/2024 auch die in der Ermächtigung 2014 vorgesehene Höchstgrenze für den Bezugsrechtsausschluss. Denn die Wandelanleihe 2016/2024 gewährt Bezugsrechte nur auf bis zu 1.693.333 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von etwa 9,98% des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung 2014 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, wodurch die Höchstgrenze von 10% unterschritten wird.

C. Bericht betreffend die Ausnutzung der Ermächtigung vom 13.8.2014 zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Ausgabe der Wandelanleihe 2016/2024

I.

Mit Grundlagenbeschluss vom 21. Dezember 2016, konkretisiert hinsichtlich des Platzierungsumfangs am 16. Januar 2017 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, auf der Grundlage der oben unter B. dargestellten Ermächtigung 2014 eine weitere Wandelschuldverschreibung zu begeben mit (i) einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 4.999.990,00, unterteilt in Stück 499.999 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 10,00, (ii) einer Laufzeit bis zum 20. Januar 2025, (iii) einer jährlichen Festverzinsung in Höhe von sechs Prozent und (iv) dem Recht der Anleihegläubiger auf Wandelung in bis zu 3.124.994 Aktien der Gesellschaft zu einem anfänglichen Wandlungspreis in Höhe von EUR 1,60 zu begeben (die **Wandelanleihe 2017/2025**).

Zur Zeichnung und Übernahme sämtlicher Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2017/2025 wurde die Dero Bank AG mit Sitz in München (eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 124255) (die **Emissionsbank**) mit der Verpflichtung zugelassen, die Teilschuldverschreibungen den Aktionären der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Bezugsverhältnis von 68:1 (68 Aktien der Gesellschaft berechtigen zum Bezug einer Teilschuldverschreibung) (das Bezugsverhältnis) zu einem Ausgabebetrag von 100 Prozent (entspricht EUR 10,00) je Teilschuldverschreibung (der Bezugspreis) zum Bezug anzubieten. Etwaige nicht bezogene Teilschuldverschreibungen konnten nach näherer Maßgabe des

vorgenannten Vorstandsbeschlusses im Markt verwertet werden. Für Spitzenbeträge war das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2017/2025 ausgeschlossen.

Die Hauptaktionärin der Gesellschaft hat gegenüber der Gesellschaft eine verbindliche Zusage abgegeben, insgesamt mindestens 299.999 Teilschuldverschreibungen – das entspricht rund 60 % der Wandelanleihe 2017/2025 – zu erwerben (oder, falls weniger nicht bezogene Teilschuldverschreibungen vorhanden sein sollten, die größtmögliche verfügbare Anzahl). Anknüpfend an diese Erwerbsgarantie hat die Gesellschaft der Hauptaktionärin die Zuteilung einer entsprechenden Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugesagt und darüber hinaus ein Recht des ersten Zugriffs auf alle weiteren nicht bezogenen Teilschuldverschreibungen gewährt.

Die Wandelschuldverschreibung wurde im Rahmen eines prospektfreien öffentlichen Bezugsrechtsangebots begeben. Dabei wurden knapp 60 % von den bestehenden Aktionären bezogen. Die Hauptaktionärin der Gesellschaft hat die im Rahmen des Bezugsangebots nicht bezogenen Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2017/2025 in vollem Umfang übernommen.

II.

Der Wandlungspreis entspricht den Vorgaben der Ermächtigung 2014. Danach muss der festzusetzende Wandlungspreis mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnittswerts der Börsenkurse von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen. Der volumengewichtete Durchschnittswert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft XETRA-Handel an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung betrug EUR 1,64 beträgt. Der in den Emissionsbedingungen festgelegte Wandlungspreis übersteigt damit den in der Ermächtigung 2014 niedergelegten Mindestbetrag in Höhe von EUR 1,31 deutlich.

Der Wandlungspreis in Höhe von EUR 1,60 ist auch angemessen. Der Wandlungspreis liegt betragsmäßig (i) erheblich über dem Bezugspreis in Höhe von EUR 1,20 für jüngst durchgeführten, am 25. Oktober 2016 in das Handelsregister eingetragenen Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht, (ii) über dem für die Wandelanleihe 2016/2024 festgelegten Wandlungspreis sowie (iii) über dem Volumen gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate in Höhe von EUR 1,46 und berücksichtigt zudem einen die Zeichnung durch die Aktionäre incentivierenden Abschlag. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand die unterschiedlichen kommerziellen Gesichtspunkte abgewogen und kam zu der unternehmerischen Entscheidung, dass ein Wandlungspreis von EUR 1,60 am besten den Interessen der Gesellschaft und ihrer Stakeholder entspricht und eine hinreichende Platzierungs- und Transaktionssicherheit bietet.

Bei der Festlegung des Zinssatzes hat sich der Vorstand von ähnlichen Erwägungen leiten lassen, wie bei der Bestimmung des Zinssatzes unter der Wandelanleihe 2016/2024. Aus diesen Gründen wurde derselbe Zinssatz vorgesehen, der auch noch nochmaliger Überprüfung durch den Vorstand und nach Abstimmung mit dem externen Finanzberater als für die Gesellschaft wirtschaftlich günstig.

Schließlich war der (begrenzte) Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge zulässig und geboten. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts für

Spitzenbeträge diene dazu, im Hinblick auf den Betrag der Schuldverschreibungen ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen und eine wirtschaftliche Abwicklungsmöglichkeit zu gewährleisten. Der Ausschluss fördert daher die Praktikabilität und erleichtert die Durchführung einer Begebung der Wandelanleihe 2017/2015. Zudem sind die vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge nur von untergeordneter Größenordnung, womit hinsichtlich dieser Teilbeträge auch nur ein geringes Interesse der Aktionäre an der Aufrechterhaltung ihrer Beteiligungsquote besteht. Insoweit waren also die in der Ermächtigung 2014 vorgesehenen Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erfüllt.

Dr. Mariola Söhngen
Vorstandsvorsitzende

Walter Miller
Vorstandsmitglied